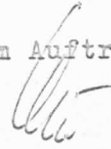


5. Wann hat der Zeuge seinen Entschädigungsantrag eingereicht?
Mit Antrag vom 25. Sept. 1956, hier eingegangen am 27.4.1957.
6. In welchem Stadium befindet sich das dortige Verfahren? Schaden an Freiheit erledigt. FB. vom 19.9.1958 über 24 volle Monate (1.8.1941 - 21.8.1943) = DM 3 600.00. Die weiteren Ansprüche für illegales Leben in den Wäldern für die Zeit vom 22.8.1943 - 2. Aug. 1944 wurden abgelehnt, da der Antragsteller sich während dieser Zeit im Herrschaftsbereich der Partisanen aufgehalten hat. Die dagegen eingereichte Klage wurde von der EK. II des IG. Stgt. mit Urteil vom 13.2.1959 abgewiesen.
7. Tritt der hiesige Antragsteller in dem dortigen Verfahren als Zeuge auf? **Nein**
Weichen die Bekundungen von den Angaben in seinem eigenen Verfahren ab? -----
8. Bestehen Bedenken gegen die Angabe oder gegen die Glaubwürdigkeit Ihres Antragstellers? Lediglich wegen der Zeit des illegalen Lebens in den Wäldern.
War ein Strafverfahren anhängig? **Nein!**

Im Auftrag:



Urschriftlich

dem Herrn Regierungspräsidenten
in Darmstadt

I/11 (i) - 3 w 02 -

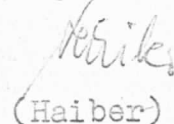
zurückgereicht.

Stuttgart, den 25.6.1959.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Stuttgart

Stuttgart-S, Neue Weinsteige 21

Im Auftrag:



(Haiber)